

Peter Debring
- Ratsherr -

Pf 1342
26353 Wilhelmshaven

Rathausfach:untere Reihe Nr.2

Frau
Barbara Ober-Bloibaum
tom-brok-Str. 43

26386 Wilhelmshaven

Wilhelmshaven, den 25.04.2014

Liebe Barbara,

auf Dein Schreiben vom 24.04.2014 erwidere ich wie folgt:

1. Gemäß den §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der RNK gGmbH gibt es keine Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern von Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsrat. Auch eine stimmrechtliche Übertragung ist nicht vorgesehen.
2. Gemäß § 8 Abs. 1 a) hat die CDU in den Aufsichtsrat statt des Betriebsausschussmitgliedes Heinemann Herrn Dr. Schaps gewählt. Die genannte Vorschrift hat die Absicht, Fachkenntnisse außerhalb des Rates in das Gremium des Aufsichtsrates hineinzubringen. Das dürfte bei Dr. Schaps der Fall sein.

Da es zwischen den Tagesordnungen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat zahlreiche Überschneidungen gibt und oft Tagesordnungspunkte ohne Kenntnis aus dem anderen Gremium nicht zu verstehen sind, ist es Herrn Heinemann einstimmig zugebilligt worden, an den Aufsichtsratssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Dies ist schlicht eine Folge der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages.

3. Ich gehe davon aus, dass Frau Aulkemeyer ausschließlich diese Rechtslage dargestellt hat. Mit Sicherheit kann sie eine Teilnahme an den Sitzungen der Gremien nicht „verwehren“. Zuständig für derartige Entscheidungen sind die Gremien selbst, die über Teilnahme von Nichtmitgliedern meines Erachtens nur einstimmig beschließen können. Das Hausrecht während der jeweiligen Sitzung obliegt im Übrigen dem jeweiligen Vorsitzenden.

4. Die Aufgabe der vorgenannten Gremien ist es nicht, „eine Stetigkeit des Informationsflusses zu gewährleisten.“ Sie haben Aufgaben, die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zugewiesen sind. In der Regel gehört dazu, dass durchgehend Vertraulichkeit über die in beiden Versammlungen (Gesellschaftsvers. , Aufsichtsrat) erörterten Themen zu bewahren ist.

Deinen Ausführungen in Absatz 3 und dem letzten Absatz Deines Schreibens entnehme ich, dass das Bedürfnis besteht, hier breite Schichten von Rat (und vielleicht auch außerhalb) zu informieren. Dies könnte strafbar sein.

5. In aller Deutlichkeit: Ich habe nichts dagegen, wenn kritische Fragen im Rat oder sonst wo gestellt werden. Sollte ich jedoch feststellen müssen, dass von der BASU öffentlich gestellte Fragen Informationen kund geben, die im Aufsichtsrat erörtert wurden, bin ich verpflichtet, Strafanzeige erstatten.

Ich persönlich bin jedenfalls der Ansicht, dass jemand ,der die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht beachten kann oder will, in einem solchen Gremium nichts zu suchen hat

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Debring)